

Betreff: Integrationsleistungen nach § 16 f SGB II
Hier: Umwandlungsprämie für Minijobs

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren war ein rasanter Anstieg von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) zu beobachten. Minijob-Arbeitsverhältnissen wurden seinerzeit insbesondere deshalb offiziell eingeführt, damit das Ziel einer regulären Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zugunsten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin besser erreicht werden kann.

Mit der „Umwandlungsprämie für Minijobs“ möchte das Jobcenter Wuppertal Unternehmen einen Anreiz bieten, bislang geringfügig Beschäftigte in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu übernehmen. Die Umwandlungsprämie bietet Arbeitgebern eine Anschubfinanzierung, um Minijobber/innen in einem erweiterten Rahmen zu beschäftigen. Auf diesem Weg kann die angestrebte „Brücken“-Funktion von Minijobs aktiviert und zugleich können die Integrationszahlen der Jobcenter erhöht, Transferleistungen eingespart und ggf. „Missbrauch“ begrenzt werden.

2. Voraussetzungen

Die Minijob-Umwandlungsprämie können grundsätzlich alle Arbeitgeber beantragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden wesentlichen Faktoren:

- Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis („Minijob“) muss bereits mindestens drei Monate bestanden haben.
- Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss Arbeitslosengeld II beziehen und den Wohnsitz in Wuppertal haben.
- Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sein und konnte in den letzten 6 Monaten trotz umfangreicher Vermittlungsbemühungen nicht in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis integriert werden.
- Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist voraussichtlich innerhalb von 8 Monaten auch mit Hilfe von anderen Förderinstrumenten des SGB II in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht integrierbar.
- Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt muss mindestens 600 Euro betragen, tariflich oder ortsüblich sein.
- Die Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss mindestens sechs Monate betragen.

3. Ausschlussgründe

In bestimmten Fällen ist eine Förderung durch die Umwandlungsprämie ausgeschlossen, nämlich dann

- wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-in Mitglieder derselben Bedarfsgemeinschaft, miteinander verheiratet, ersten Grades verwandt oder verschwägert sind,

- wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mindestens drei Monate sozialversicherungspflichtig im selben Unternehmen beschäftigt war,
- wenn der Arbeitgeber bereits einen Eingliederungszuschuss gem. §§ 88 ff. SGB III oder einen Eingliederungszuschuss für Ältere gem. § 131 SGB III erhalten hat oder wenn das Arbeitsverhältnis bereits gem. § 16 e SGB II gefördert wird.
- wenn für dieses Arbeitsverhältnis Eingliederungszuschuss gem. §§ 88 ff SGB III bewilligt / beantragt wurde.

4. Anzahl

Gefördert werden zunächst **jährlich** 150 Fälle. Es entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung über den Zuschlag.

5. Antragstellung

Die Anträge können ab sofort vor Umwandlung gestellt werden und müssen spätestens am 30.11. **eines Haushaltsjahres** in JBC.31 vorliegen.

6. Förderhöhe

Die Umwandlung kann für einen Zeitraum von 6 Monaten gefördert werden.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Arbeitnehmer-Bruttoentgelt und wird einmalig gezahlt:

Bruttoentgelt

Ab 600 Euro bis 800 Euro

Ab 801 Euro bis 1.300 Euro

Ab 1.301 Euro

Rate

1.500 Euro (entspricht 250 € pro Monat)

3.000 Euro (entspricht 500 € pro Monat)

4.200 Euro (entspricht 700 € pro Monat)

7. Auszahlungsmodalitäten

Folgende Auszahlungsmodalitäten sind zu berücksichtigen:

- Die Auszahlung erfolgt nach Eingang **1.** des Arbeitsvertrages, **2.** des Antrages und **3.** der Stellungnahme. Die Unterlagen müssen bis spätestens zum **30.11. des lfd. Haushaltsjahres** bei JBC.31 vorliegen.
- Alle Änderungen des Arbeitsverhältnisses sind während des Förderzeitraumes dem Jobcenter durch den Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
- Die Umwandlungsprämie ist vollständig zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig, d.h. während des sechs-Monats-Zeitraumes, beendet wird oder eine Reduzierung des vertraglich vereinbarten Entgeltes nachträglich erfolgt. Das gilt nicht, wenn
 - eine Kündigung aus Gründen, die in der Person oder im Verhalten der beschäftigten Person liegen, gerechtfertigt wäre,
 - eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, gerechtfertigt wäre oder wenn
 - das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben des Beschäftigten hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.

In diesen Fällen, wird der (Teil-)Förderbetrag ab dem Kalendermonat, der dem Tag der Beendigung folgt, taggenau (ein Monat wird mit 30 Tagen gerechnet) zurückgefordert.
- Eine Nachbeschäftigungsfrist besteht nicht, sollte aber angestrebt sein.

8. Verfahren

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise sind zu berücksichtigen:

- Die Antragstellung auf Umwandlungsprämie Minijob kann bei jeder Integrationsfachkraft (IFK) erfolgen.
- Äußert ein/e Kunde/Kundin Interesse an der Umwandlung seiner/ihrer geringfügigen Beschäftigung, klärt die IFK die Bereitschaft des Arbeitgebers.
- Bei gegenseitigem Einverständnis erfolgt die Übermittlung des Antrages auf Förderung nach § 16f SGB II nach Buchung in AKDN (FF - Maßnahme im Einzelfall/ FF Umwandlung Minijob) **an den Arbeitgeber per Fax**. Der Antrag ist in AKDN unter FF-Maßnahmen im Einzelfall > FF Umwandlung Minijob hinterlegt.
- Der Arbeitgeber reicht den ausgefüllten Antrag mit der Kopie des Arbeitsvertrages **unverzüglich** ein.
- Die IFK prüft die Fördervoraussetzungen und übernimmt die weitere Abwicklung.
- Die Integrationsfachkraft passt die Buchung in AKDN an (**Buchungszeit sind jeweils 6 Monate**), ergänzt den Antrag um die Stellungnahme und leitet alle Unterlagen JBC.31 zu.
- Der Arbeitgeber erhält die Umwandlungsprämie als Einmalzahlung.
- Der Arbeitgeber legt die monatlichen Entgeltabrechnungen sowie die Anmeldung zur Sozialversicherung während des Förderzeitraums vor und informiert das Jobcenter über alle Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses.

Degener

FBL 3